

14 -03- 1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47  
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

U/Schreiben vom

U/Ref.

U/Ref.

Beilagen

28.233/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 20. Februar 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine deswegen gegen INTEROST/INTEREST und Electrabel gerichtete Klage untersucht, weil eine kostenlos verteilte Informationszeitschrift größtenteils in französischer Sprache verfaßt ist und lediglich einige Seiten in deutscher Sprache enthält (3 auf insgesamt 12).

Den vom Kläger beigefügten Unterlagen ist zu entnehmen, daß die Informationszeitschrift von den Interkommunalen INTERMOSANE und INTEROST/INTEREST sowie von Electrabel als Betriebsgesellschaft und Privatpartner stammt.

Die für die deutschen Texte verantwortlich zeichnende Interkommunale INTEROST/INTEREST bedient die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes sowie Malmédy und Weismes.

INTEROST/INTEREST stellt eine Dienststelle dar, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete, zu denen die Hauptstadt Brüssel nicht gehört, erstreckt, und deren Sitz sich in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes i.S.v. Artikel 36 § 2 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) befindet.

Laut Artikel 36 § 2 KSG bestimmt nötigenfalls der König die auf diese Dienststellen anwendbare Sprachenregelung.

Von dieser Möglichkeit hat der König keinen Gebrauch gemacht. In ihrer ständigen Rechtsprechung vertritt die SKSK den Standpunkt, daß bei fehlendem königlichem Erlaß die Lösung in den in Artikel 36 § 1 KSG aufgestellten Grundsätzen zu suchen sei (vgl. Gutachten Nr. 2.313 v. 8. Januar 1970).

Hinsichtlich der unmittelbar an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen ist die Dienststelle dazu gehalten, sich der Sprachen zu bedienen, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz hat, vorgeschrieben sind (Artikel 36 § 1 Abs. 3 sowie 34 § 1 Abs. 3 KSG).

Angesichts des in Eupen befindlichen Sitzes von INTEROST/INTEREST sollen die unmittelbar an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen deutsch und französisch abgefaßt werden.

Als Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft der erwähnten Interkommunalen ist die Electrabel AG mit einem Auftrag betraut, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht, und der ihr durch Gesetz oder durch die Behörden im Sinne der Gemeinnützigkeit verliehen wurde, sie ist somit zur Einhaltung der KSG verpflichtet (Artikel 1 § 1 Punkt 2 KSG).

In der bewußten Zeitschrift sind die deutschen und französischen Texte nicht gleich, dies gilt unter anderen für den über die rationelle Energienutzung. Gewisse Texte wurden nicht einmal deutsch übernommen, so der Artikel über das elektrische Ausrüstungsprogramm und über den "Concours Energie pour Vous" von Electrabel.

Demzufolge ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan VANDE LANOTTE, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

